

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Kornelia Möller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1334 –**

### **Nutzung von 0180-Telefonnummern durch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Arbeitsgemeinschaften**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Aus Rheinland-Pfalz wird berichtet, dass die Arbeitsgemeinschaften (ARGE)n, die vielerorts für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuständig sind, ihre Telefonnummern zunehmend auf 0180-Nummern umstellen. Dies ist dort in der ARGE Bad Kreuznach, der ARGE Landkreis Birkenfeld (Liegenschaft Birkenfeld), der ARGE Rhein-Hunsrück (Liegenschaft Boppard), der ARGE Landkreis Birkenfeld (Hauptamt), der ARGE Landkreis Kusel, dem Jobcenter Neuwied sowie der ARGE Rhein-Hunsrück (Liegenschaft Simmern) der Fall.

0180-Nummern sind in der Regel deutlich teurer als Anrufe mit der Deutschen Telekom AG oder anderen Anbietern.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Von den Arbeitsgemeinschaften (ARGE)n wurden bereits in der Gründungsphase eigene Rufnummern (unabhängig von den Rufnummern der jeweiligen Agenturen für Arbeit) gefordert. Hierzu boten sich verschiedene Möglichkeiten an. Neben dem Ausbau der Telekommunikationssysteme als so genannte Mehrkundenanlagen wurde auch geprüft, jeden ARGE-Standort mit einer eigenen Telekommunikationsanlage auszustatten. Diese beiden Varianten wurden aus wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat sich aufgrund der Zeit- und Mengenproblematik bei der Einführung des SGB II für die gemeinsame gleichberechtigte Nutzung der Telekommunikationsinfrastruktur an Standorten mit vorhandenen BA-Telekommunikationsanlagen entschieden. Eine Neuinstallation von Telekommunikationsanlagen in ARGE)n wurde nur in neuen Liegenschaften ohne vorhandene BA-Telekommunikationsanlage vorgenommen. Diese Variante war die einzige, die eine wirtschaftlich, technisch und logistisch vertretbare und betrieblich risikoarme Lösung darstellte.

Damit dennoch alle ARGEn über eigene Rufnummern verfügen können, wurde jeder ARGE eine Servicerufnummer 0180 1 zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese bietet den ARGEn die Möglichkeit, den Kunden gegenüber als eigenständiger Dienstleister aufzutreten, auch wenn BA-Liegenschaften mit gemeinsamer ISDN-Rufnummer genutzt werden. Mittlerweile bietet das IT-Systemhaus der BA jedoch auch Lösungen für Telekommunikationsanlagen in gemischt genutzten Liegenschaften an, so dass in den ARGEn keinerlei Sachzwang zur Nutzung der vorgenannten Servicerufnummern besteht.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die zuständigen örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihre Telefonnummern zunehmend auf teure 0180-Nummern umstellen, und wie bewertet die Bundesregierung diesen Fakt?

Der Bundesregierung ist der Einsatz der Servicerufnummern bekannt (s. Vorbemerkung), nicht jedoch die behauptete erst jetzt zunehmende Umstellung auf 0180-Nummern durch die zuständigen örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Wie oben beschrieben, wurde aus vorgenannten Gründen den ARGEn von Beginn an diese Möglichkeit eröffnet. Auf die Kosten, die diese Rufnummern verursachen, wird unter Frage 5 gesondert eingegangen.

2. Gibt es hierfür eine Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit, oder geschieht dies durch eigene Initiative der Träger vor Ort?

Eine Dienstanweisung der BA gibt es nicht. Die telefonische Erreichbarkeit der ARGEn liegt in deren Umsetzungsverantwortung. Erkenntnisse zum konkreten Umsetzungsgeschehen liegen insoweit bei der Zentrale der BA nur eingeschränkt vor.

Wie unter der Vorbemerkung geschildert, wurden den ARGEn im Zuge der Installation der IT-Technik die Servicerufnummern zur Nutzung bereitgestellt. Eine Verpflichtung zur Nutzung durch die ARGEn besteht nicht.

3. Welchem Zweck dient die Umstellung der Telefonnummern der Arbeitsgemeinschaften auf 0180-Nummern?

Die BA hat den ARGEn die Servicerufnummern zur Nutzung bereitgestellt, damit diese unabhängig von den Rufnummern der jeweiligen Agenturen für Arbeit über eigene Rufnummern verfügen. Nähere Ausführungen sind der Vorbemerkung zu entnehmen.

4. Werden die über diese Nummern getätigten Anrufe von den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantwortet oder von Fremdinstitutionen?

Wenn Letzteres, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies, und wird dafür qualifiziertes Personal eingesetzt?

In den Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich Mitarbeiter/-innen der Kommunen und der BA tätig. Daneben werden in geringem Umfang auch Amtshilfemitarbeiter/-innen (z. B. Vivento, Post, Bahn) und Dritte eingesetzt. Inwieweit letzt genannte in den ARGEn im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II mit der Aufgabe Telefonie beauftragt wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Wie lässt sich die Verwendung solch teurer Rufnummern für Dienstleistungen für Arbeitsuchende rechtfertigen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Arbeitsuchende von einer Grundsicherung leben müssen, die das sozio-kulturelle Existenzminimum kaum gewährleistet?

Kunden, die bei den ARGEn anrufen, zahlen für ihre Gespräche folgende Gebühren:

Gebühren gemäß ISDN-Standardtarif der Deutschen Telekom:

- für Ortsgespräche:  
T-Com Tarif Call Plus, inkl. MwSt.:  
3,9 ct/min in der Hauptzeit 7.00 bis 19.00 Uhr,
- für Anrufe zu 0180 1 Rufnummern:  
T-Com Tarif Call Plus, inkl. MwSt.:  
4,6 ct/min in der Hauptzeit 9.00 bis 18.00 Uhr.

Für viele Anrufer – insbesondere in ARGEn mit großem Einzugsgebiet – ist der Anruf über eine Servicerufnummer zum Teil sogar günstiger als ein regulärer Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei einem Anruf der ARGE könnten diese Kunden nicht zum Ortstarif telefonieren, wenn der Standort des Anrufers nicht im Ortsbereich der ARGE liegt. Für diese Anrufe zahlt die BA den Differenzbetrag zum Regionaltarif anteilig zu.

Für einige Kunden, die nicht über die Deutsche Telekom, sondern über Preselection oder günstigere regionale Anbieter im Ortsnetz telefonieren, kann es teurer (im Schnitt zwischen 0,8 und 1,5 ct pro Minute) sein. Vor dem Hintergrund der Zeit- und Mengenproblematik bei der Einführung des SGB II war es für die BA vertretbar, die Servicerufnummern einzuführen. Des Weiteren ermöglicht es die große Anzahl von Telefonanbietern mit ihren vielfältigen und ständig wechselnden Tarifstrukturen auf dem freien Markt nicht, eine Rufnummer zu installieren, die jedem Kunden den jeweils für ihn günstigsten Tarif bietet. Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, ist zwischenzeitlich auch in gemischt genutzten Liegenschaften der Einsatz von ISDN-Rufnummern realisierbar, so dass für alle ARGEn keinerlei Verpflichtung zur Nutzung der Servicerufnummern besteht.

